

Der Fall Tim K.

Art.20 Grundgesetz

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

**Bundesministerium der Justiz
Mohrenstr. 37**

10117 Berlin

Sehr geehrte Frau Leutheusser-Schnarrenberger,

wir wenden uns an Sie im Sachverhalt "*Strafverfahren gegen Beate Z. u. a. wegen Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung u.a. (NSU)*", zur Zeit anhängig beim Oberlandesgericht München.

Thema: Die Unschuldsvermutung

Wir beziehen uns hierbei auf unser beiliegendes Schreiben zum Sachverhalt "*Amoklauf von Winnenden und Wendlingen*".

Sämtliche dort angeführten Erläuterungen zur Unschuldsvermutung haben auch im sogenannten "*NSU-Prozess*" Gültigkeit.

Wir wollen uns hier jedoch auf die zugrundeliegende **Anklageerhebung durch die Bundesanwaltschaft vom 08.11.2012** beschränken. (*Anlage NSU 1*).

Dass es nachfolgend zu weiteren Grundrechtsverstößen kommen könnte, liegt auf der Hand.

Die relevanten Auszüge hieraus:

Die Angeschuldigte Beate Zschäpe und die am 4. November 2011 in Eisenach verstorbenen Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos verband seit den 1990er Jahren eine enge persönliche Beziehung, die auf einem gemeinsamen nationalsozialistisch geprägten völkisch-rassistischen Weltbild gründete. Ab 1997 begingen sie ideologisch motivierte Straftaten wie etwa Volksverhetzungen und stellten Bombenattrappen mit Hakenkreuzen auf. Spätestens im Januar 1998 begannen sie, in einer Garage in Jena Rohrbomben zu bauen. Als dies am 26. Januar 1998 im Zuge einer Durchsuchung von Polizeibeamten entdeckt wurde, tauchten sie angesichts der ihnen drohenden Festnahme unter. In der Folgezeit lösten sie sich nahezu vollständig aus ihrem früheren persönlichen und rechtsextremistischen Umfeld und lebten bis

zu ihrer Enttarnung am 4. November 2011 zu dritt unter falschen Namen und unauffälligen Legenden zunächst in Chemnitz und später in Zwickau.

Noch im Jahr 1998 entschlossen sich Uwe Bönhardt, Uwe Mundlos und die Angeschuldigte Zschäpe, ihre rassistische Vorstellung von einem „Erhalt der deutschen Nation“ nach ihrer Maxime „Taten statt Worte“ durch Mordanschläge auf willkürlich ausgewählte Mitbürger mit ausländischen, insbesondere türkischen Wurzeln zu verwirklichen. Ihr Ziel war es, dass die Angehörigen dieser Bevölkerungsgruppe Deutschland aus Angst um ihre Sicherheit verlassen. Sie beabsichtigten deshalb, die hinrichtungsgleiche Ermordung der Opfer auch ohne ausdrückliche Tatbekennung für die Öffentlichkeit eindeutig als eine Mordserie kenntlich zu machen, der sich Mitbürger ausländischer Herkunft schutzlos ausgesetzt fühlen sollten. Aus diesem Grund setzten sie bei sämtlichen dieser Morde bewusst dieselbe Schusswaffe ein, nämlich eine mit einem Schalldämpfer ausgerüstete Pistole Ceska 83. Diese hatten sie sich um die Jahreswende 1999/2000 von den Mitangeschuldigten Ralf W. und Carsten S. beschaffen lassen, die den Einsatz der Waffe für rassistische Morde aufgrund ihrer rechtsextremistischen Einstellung billigend in Kauf nahmen. Die Verunsicherung im türkischstämmigen Teil der Bevölkerung **wollten Uwe Bönhardt, Uwe Mundlos und die Angeschuldigte Zschäpe durch ihre Sprengstoffanschläge noch verstärken**, bei denen zahlreiche Menschen getötet werden sollten. **Ihre Ideologie umfasste darüber hinaus Mordanschläge auf Polizeibeamte** als Repräsentanten der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Spätestens im Jahr 2001 gaben sie sich den Namen „Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)“.

Ihre terroristischen Verbrechen betrachteten die „NSU“-Mitglieder als gemeinsame Taten, die sie in einer aufeinander abgestimmten Arbeitsteilung verübten. **Danach sollten Uwe Bönhardt und Uwe Mundlos mögliche Anschlagziele ausspähen und die Mordanschläge und Raubüberfälle ausführen.** Die Angeschuldigte Zschäpe hatte hingegen die unverzichtbare Aufgabe, dem Dasein der terroristischen Vereinigung den Anschein von Normalität und Legalität zu geben. Dazu gehörte es, ihren Nachbarn und Bekannten **die mit der Ausspähung möglicher Anschlagziele und der Begehung der Taten verbundene häufige Abwesenheit von Uwe Bönhardt und Uwe Mundlos unverfänglich zu erklären.** Sie war außerdem dafür verantwortlich, an ihren jeweiligen Wohnorten eine unauffällige Fassade zu pflegen, um die Funktion der gemeinsamen Wohnung als Rückzugsort und Aktionszentrale der terroristischen Vereinigung zu sichern. Nur so konnte der „NSU“ über Jahre hinweg unentdeckt terroristische Verbrechen begehen. Die Angeschuldigte Zschäpe war zudem maßgeblich für die Logistik der Gruppe verantwortlich. Sie verwaltete das Geld aus den Raubüberfällen, ohne dass die terroristischen Verbrechen nicht hätten verübt werden können. Zudem war sie wesentlich daran beteiligt, von dem Mitangeschuldigten Holger G. im Jahr 2001 eine Schusswaffe für die Vereinigung sowie gefälschte oder auf andere Personalien ausgestellte Ausweisdokumente **für ihre beiden Komplizen zu beschaffen.** Darüber hinaus mietete sie **gemeinsam mit Uwe Bönhardt mehrfach Wohnmobile an, darunter das Tatfahrzeug für den Raubüberfall in Eisenach vom 4. November 2011.** Ferner archivierte sie Zeitungsartikel über die Mordanschläge der Gruppe, die für den Bekennerfilm des „NSU“ verwendet wurden. Die Angeschuldigte Zschäpe ist daher bei wertender Betrachtung **genauso für die terroristischen Verbrechen des „NSU“ verantwortlich wie Uwe Bönhardt und Uwe Mundlos, die die Mordanschläge und Raubüberfälle letztlich unmittelbar ausführten.** Sie ist damit strafrechtlich als Mitglied des „NSU“ und zugleich als Mittäterin der Taten der terroristischen Vereinigung anzusehen.

Am 9. September 2000 begannen Uwe Bönhardt, Uwe Mundlos und die Angeschuldigte Zschäpe, ihre fremdenfeindliche Ideologie in Nürnberg mit dem Mord an einem türkischstämmigen Blumenhändler in die Tat umzusetzen. Bis zum 6. April 2006 wurden in Nürnberg, Hamburg, München, Rostock, Dortmund und Kassel weitere sieben türkisch- und ein griechischstämmiger Mitbürger Opfer von Mordanschlägen des „NSU“. **In allen Fällen**

überraschten Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos die arglosen Opfer während üblicher Ladenöffnungszeiten und schossen ihnen heimtückisch mit derselben mit einem Schalldämpfer ausgerüsteten Pistole Ceska 83 in den Kopf. Für eine Tat, nämlich den Mordanschlag vom 9. Juni 2005 in Nürnberg, liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass sich die Angeschuldigte Zschäpe in der Nähe des Tatortes aufhielt.

Die „NSU“-Mitglieder sind auch gemeinschaftlich für den heimtückischen Mordanschlag auf zwei Polizeibeamte am 25. April 2007 in Heilbronn verantwortlich, bei dem eine Polizeibeamtin getötet und ihr Kollege schwer verletzt wurde. Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos näherten sich von hinten dem Streifenwagen, in dem die beiden Polizeibeamten bei geöffneten Vordertüren Pause machten, und schossen den arglosen Opfern in den Kopf. Anschließend nahmen sie ihnen unter anderem ihre Dienstwaffen nebst drei Magazinen und Handschellen ab.

Bei zwei Taten schossen Uwe Böhnhardt oder Uwe Mundlos auf Zeugen. Für zwei Raubüberfälle mietete der Mitangeschuldigte André E. die Tatfahrzeuge. Für den letzten Überfall am 4. November 2011 auf eine Sparkasse in Eisenach mietete die Angeschuldigte Zschäpe zusammen mit Uwe Böhnhardt das Wohnmobil, in dem nach ihrer Entdeckung durch die Polizei Uwe Mundlos zunächst Uwe Böhnhardt und sodann sich selbst erschoss.

An dieser Stelle möchten wir nochmals an das **Grundsatzurteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 10.01.2012 unter der Nr. 33468/03** erinnern, welches sogar in deutscher Übersetzung unserem Schreiben zum Thema "Amoklauf von Winnenden und Wendlingen" beiliegt.

Der Leitsatz hierzu:

Die Unschuldsvermutung ist verletzt, wenn eine gerichtliche Entscheidung oder eine andere Verlautbarung staatlicher Stellen einen Beschuldigten für schuldig erklärt, bevor er nach dem Gesetz in einem Verfahren für schuldig befunden wurde. Art. 6 II EMRK ist auch dann verletzt, wenn der Beschuldigte Selbstmord begeht und ein Gericht nach seinem Tod seine Schuld behauptet, ohne diese förmlich zuvor festgestellt zu haben.

Der 1. Teil dieser Entscheidungen wurde bereits verletzt, als die **staatliche Stelle "Bundesanwaltschaft"** die Anklageschrift **öffentlich** bekanntmachte. **Spätestens nach Verlesung im Gerichtssaal** wurde also von der **Bundesanwaltschaft** gegen **Artikel 6, Absatz 2 der EMRK** verstoßen.

Um schon hier einem beliebten Einwand zu begegnen:

"Aber es handelt sich doch um eine Anklageschrift! Da sind die Taten ja erst noch zu beweisen!"

Leider handelt es sich NICHT um eine Anklage gegen *Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos*, deren **mutmaßliche Taten in keinem anderen Prozess als gegen diese selbst nachgewiesen werden dürfen (EMRK)**. Da diese Personen jedoch verstorben sind wird dies nicht mehr möglich sein. Die ist leider so hinzunehmen.

Bereits jetzt liegt auf der Hand, dass auch der 2. Satz o.g. Entscheidung verletzt werden wird, spätestens sobald das OLG München ein Urteil gegen Beate Z. u.a. spricht, in welchem unvermeidlich die **gerichtlich unbewiesene Täterschaft** der verstorbenen Personen *Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos* vorausgesetzt werden muss.

Soweit auch die Analogie zum Verfahren gegen Jörg K., welches ebenfalls nur stattfinden konnte unter Verletzung der Unschuldsvermutung seines Sohnes.

Sehr geehrte Frau Leutheusser Schnarrenberger,

wir fordern Sie deshalb hiermit auf, Kraft ihres Amtes und für das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland, diesen erschreckenden und unserer Auffassung nach rechtswidrigen Vorgehensweisen ein Ende zu bereiten und die entsprechenden Maßnahmen einzuleiten. Die entsprechenden staatlichen Institutionen müssen endlich in ihre Schranken verwiesen und zur Richtigstellung veranlasst werden.

München am 10.06.2013, mit Bitte um Eingangsbestätigung,

**Hochachtungsvoll
Oliver Twardon, Schriftführer der Bürgerinitiative**

Hinweise:

Dieses Schreiben wird parallel versendet an diverse Medienvertreter, Juristen und im Internet veröffentlicht. Letzteres gilt auch für evtl. Antwortschreiben, die im öffentlichen Interesse stehen.

1 Anlage

Anlagenverzeichnis

falls Link mit Fehler 404 öffnet, bitte manuell in Browser kopieren und aufrufen.

Anlage NSUI

<http://www.generalbundesanwalt.de/de/showpress.php?themenid=14&newsid=460>
